

16.09.91

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Situation der klassischen Schweinepest gemäß Artikel 4b Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1095/EWG und der Entscheidung 80/1096/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 80/215/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch und von Fleischerzeugnissen aus Drittländern

KOM(91) 270 endg.; Ratsdok. 7924/91

542/91

KEP-AE-Nr.: 912233

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 16. September 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 31. Juli 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1991 an.

BEGRÜNDUNG

1980 erließ der Rat mit Entscheidung 80/1096/EWG finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der klassischen Schweinepest. Vorbedingung für die Finanzhilfe war die Durchführung eines Tilgungsintensivprogramms zur Befreiung und Freihaltung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets von klassischer Schweinepest, ohne auf systematische Impfungen zurückgreifen zu müssen. Dieses Programm sollte fünf Jahre dauern, und Mitgliedstaaten, die nicht amtlich schweinepestfrei waren, sollten vorbehaltlich bestimmter Bedingungen regionale Tilgungsprogramme erstellen und vorlegen. Zur Entschädigung von Bestandsbesitzern für Tierverluste, für Notimpfungen, für systematische Impfungen über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren und für serologische Untersuchungen wurden Finanzhilfen der Gemeinschaft gewährt.

Die ursprünglich zur Seuchentilgung vorgesehenen fünf Jahre wurden später auf sechs Jahre verlängert, und 1987 wurden für einen weiteren Vierjahreszeitraum zusätzliche Maßnahmen erlassen, was die Laufzeit der Tilgungsprogramme auf insgesamt zehn Jahre erhöhte.

Als diese Tilgungsprogramme anliefen, brach in Belgien die klassische Schweinepest aus. Die Seuche befiel auch die Niederlande und bestimmte Gebiete Deutschlands. 1984, als die Tilgungsintensivprogramme liefen, wurde in der Gemeinschaft erstmals die Rekordzahl von 1.272 Seuchenausbrüchen verzeichnet. Danach hat sich die Lage allmählich gebessert, bis 1990 in Belgien erneut eine Schweinepestepidemie ausbrach. Im großen und ganzen hat sich die Strategie der Nichtimpfung und Bestandskeulung als erfolgreich erwiesen, da acht von zwölf Mitgliedstaaten jetzt die Voraussetzungen für die Anerkennung als amtlich schweinepestfreie Mitgliedstaaten sowie weite Gebiete der vier verbleibenden Mitgliedstaaten regional die gleichen Bedingungen erfüllen. Das Ziel der endgültigen Tilgung der klassischen Schweinepest in der Gemeinschaft ist fast erreicht, wenn auch jüngst gemeldete Schweinepestausbürche beim europäischen Schwarzwild in zwei Gebieten (Hessen, Deutschland und Toskana, Italien) den Tilgungstermin als solchen hinauszögern dürften.

Die während der Durchführung der Tilgungsprogramme gewonnenen Erkenntnisse und der anstehende Binnenmarkt rechtfertigen Abänderungen bestehender Arbeitsverfahren sowie Änderungen an den geltenden Rechtsvorschriften für die Seuchentilgung und den Handel mit lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen.

542/91

- 2 -

Der beiliegende Bericht gibt einen Überblick über die Seuchenlage, die Handelsvorschriften und die Tilgungsmaßnahmen seit 1980, und es werden Änderungsvorschläge für die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates sowie die Richtlinien 80/217/EWG, 80/1095/EWG, 64/432/EWG, 72/461/EWG, 80/215/EWG sowie 72/462/EWG des Rates, vorgelegt.

Außerdem soll die klassische Schweinepest durch Entscheidung der Kommission in das Tierseuchenverzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich aufgenommen werden.

Bericht der Kommission an den Rat
über die Situation der Klassischen Schweinepest
gemäß Artikel 4b Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates
vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen
beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
mit Rindern und Schweinen

EINFÜHRUNG

Seit Gründung der Gemeinschaft stellten Viehseuchen ein Hindernis für die Schaffung eines gemeinsamen, auf dem freien Handelsverkehr mit Lebendvieh, Fleisch und Tiererzeugnissen basierenden Marktes dar. Unterschiedliche Gesundheitsnormen in den einzelnen Mitgliedstaaten, unterschiedliche Methoden zur Tierseuchenbekämpfung und unterschiedliche Verhütungsmaßnahmen in den Betrieben haben die Vermarktung dieser Erzeugnisse eingeschränkt. Tatsächlich ist es wenig sinnvoll, die in einem Mitgliedstaat erzielte hohe Gesundheitsnorm durch die Verpflichtung aufs Spiel zu setzen, Lebendvieh und Fleischerzeugnisse einzuführen, deren Unbedenklichkeit nicht garantiert werden kann und die möglicherweise Seuchen wieder einschleppen, die der Mitgliedstaat unter hohem technischem und finanziellem Aufwand getilgt hat.

Die Klassische Schweinepest gilt als eine der ökonomisch schwerwiegendsten Seuchen für die Schweinewirtschaft. Sie geht häufig einher mit hoher Sterblichkeit und schädigt Schweinehaltungsbetriebe außerdem durch Folgen wie Verferkeln, verlangsamtes Wachstum usw. Die Bedeutung dieser Seuche wurde bei der ersten Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft berücksichtigt, als es den neuen Mitgliedstaaten aufgrund außergewöhnlicher Umstände gestattet wurde, ihre nationalen Einfuhrgesetze aufrechtzuerhalten und insbesondere Einfuhren aus Ländern zu verbieten, in denen die Klassische Schweinepest auftritt und in denen regelmäßig gegen Schweinepest geimpft wird.

Um diese Handelshemmnisse abzubauen, beschloß die Gemeinschaft 1980, die Klassische Schweinepest gemeinschaftsweit zu tilgen und führte zu diesem Zweck eine gemeinsame Politik der Bestandskeulung und der schrittweisen Abschaffung der systematischen Schutzimpfung ein. Eine solche gemeinsame Strategie war die einzige Möglichkeit, den Handel zu liberalisieren und einen wirklichen Binnenmarkt zu schaffen, der andernfalls der Verbreitung dieser Epidemie Vorschub leisten könnte.

I. SEUCHENTILGUNG

1. Seuchentilgungsprogramme der Mitgliedstaaten

Programme zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest wurden erstmals in den frühen 80er Jahren erstellt, um die Seuche in den Mitgliedstaaten zu tilgen, in denen sie noch auftrat. Mit dem Beitritt Griechenlands bzw. Portugals und Spaniens zur Gemeinschaft wurden auch für diese Länder Tilgungsprogramme eingeführt.

Endziel jedes Programms war, den Status der "amtlichen Schweinepestfreiheit" für den betroffenen Mitgliedstaaten zu erreichen, und zwar ausgehend von folgenden Tiergesundheitsbedingungen:

- seit 12 Monaten darf kein Fall von Schweinepest festgestellt worden sein;
- seit mindestens 12 Monaten darf keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden sein;
- in den Betrieben dürfen sich keine Schweine befinden, die in den vorangegangenen 12 Monaten gegen Schweinepest geimpft worden sind.

Die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzungen der Klassischen Schweinepest regelt die finanzielle Beteiligung an

- Entschädigungen für die Tötung und Beseitigung der Tiere,
- Impfmaßnahmen (Not- und Schutzimpfungen sind für einen begrenzten Zeitraum als Teil des Tilgungsplans gestattet) und
- Laboruntersuchungen zum Nachweis der Seuche.

Die diversen einzelstaatlichen Maßnahmen zur Tilgung der Klassischen Schweinepest entsprachen zwar den Bestimmungen der Richtlinien 80/217/EWG und 80/1095/EWG sowie der Entscheidung 80/1096/EWG, variierten jedoch bei der Anwendung hinsichtlich

- der für Schutzimpfungen zulässigen Frist und
- des Stellenwerts der Tilgung der Klassischen Schweinepest auf regionaler Ebene.

Tabelle 1 enthält Angaben über die Durchführung der nationalen Tilgungsprogramme.

2. Impfung

In der Vergangenheit gab es im wesentlichen zwei Strategien zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest.

Die erste Strategie bestand in einer systematischen und umfassenden Impfung, die unbegrenzt hätte weitergeführt werden können; es standen unterschiedliche Impfprogramme zur Verfügung, und bei richtiger Anwendung schützte die Impfung im Normalfall vor akuter und subakuter Erkrankung. Schweinehalter wußten, daß sie mit der Seuche leben und im Geschäft bleiben konnten. Die Seuche war zwar unter Kontrolle, nicht jedoch der auslösende Erreger.

Die zweite Strategie bestand in der Tilgung der Seuche und der Abtötung des Erregers ohne Impfmaßnahmen. Sie umfaßte die Tötung aller infizierten Schweine sowie die Ermittlung von Kontakttieren, namentlich durch die serologische Untersuchung von Blutproben auf Antikörper gegen das Virus der Klassischen Schweinepest.

Die systematische Impfung hat dort ihre Berechtigung, wo die Krankheit endemisch auftritt, da die Impfung sofortige Verluste einschränkt. In einigen Mitgliedstaaten trat diese Lage in den 60er (1961 gab es über 6.000 Ausbrüche) und in den 70er (über 5.000 Ausbrüche im Jahr 1972) Jahren ein.

Tabelle 1 : Durchführung der Programme zur Tilgung der Klassischen
Schweinepest

Mitgliedstaat	Beginn des Tilgungsprogramms	Impfstopp	Erzielen des Status der amtlichen Schweinepestfreiheit(2)	Anzahl der amtlich schweinepestfreien Regionen
Belgien	1/1/1982	1/4/1988	-	8/9(3)
Dänemark	-	-	1981	-
Deutschland	1/1/1982	1/1/1989	-	26/30(4)
Griechenland	1/8/1983	1/1/1988	1990	-
Spanien	-	1/7/1988	1989	-
Frankreich	1/6/1982	30/4/1983	-	94/96(5)
Irland	-	-	1981	-
Italien	1/3/1983	1/1/1990(1)	-	0/95(6)
Luxemburg	-	-	1981	-
Niederlande	1/3/1982	15/7/1986	1989	-
Portugal	1/7/1987	1/7/1989	1991	-
Vereinigtes Königreich	-	-	1981	-

-
- (1) Außer Sardinien
- (2) Entfällt im Deutschen
- (3) Anzahl der amtlich schweinepestfreien Regionen insgesamt
- (4) Anzahl der in Deutschland seit 1982 am Tilgungsprogramm beteiligten Regionen. Die mit der Entscheidung 90/483/EWG der Kommission in das Programm aufgenommenen Gebiete werden in der Entscheidung 90/678/EWG des Rates als schweinepestfreie Gebiete anerkannt.
- (5) Alle Gebiete auf dem Festland (94) sind amtlich schweinepestfrei.
- (6) Insgesamt sind 87 Regionen amtlich schweinepestfreie Gebiete.

Tritt die Klassische Schweinepest hingegen sporadisch oder nur vereinzelt auf, so bedeutet die Impfung unnütze zusätzliche Kosten.

Die gleichzeitige Anwendung beider Strategien schafft gravierende Probleme bei der Umsetzung von Tieren (Handel) und der Feststellung von Kontakttieren, die zu bzw. aus verseuchten Betrieben verbracht wurden (epidemiologische Untersuchungen).

Eine von der Kommission finanzierte und Mitte der 70er Jahre durchgeführte Studie⁽¹⁾ über die Epidemiologien und wirtschaftlichen Auswirkungen der Tilgung der Schweinepest innerhalb der Gemeinschaft schloß mit der Empfehlung einer Politik der Nichtimpfung und 1985 wurde beschlossen, die Impfung einzustellen.

Eine Anzahl von Drittländern wie Australien, Kanada, die skandinavischen Länder, Neuseeland und die Vereinigten Staaten führen seit Jahren eine erfolgreiche Politik der Nichtimpfung. War die Impfung erst einmal verboten, wurde sie nie wieder eingeführt. Das Verbot der Verwendung von Impfstoffen war in diesen Ländern an ein Einfuhrverbot für Schweine, frisches Schweinefleisch und unbehandelte Fleischerzeugnisse aus Ländern gekoppelt, die Impfungen durchführen. Der Binnenmarkt macht es erforderlich, die Politik der Nichtimpfung fortzusetzen, und zwar sowohl im Hinblick auf den innergemeinschaftlichen Handel als auch auf den Handel mit Drittländern.

3. Seuchelage

In den 80er Jahren wurden Ausbrüche von Klassischer Schweinepest in 10 von 12 Mitgliedstaaten verzeichnet (siehe Anhang 1). Zwischen 1980 und 1989 wurden insgesamt 3.745 Ausbrüche festgestellt (gegenüber 13.553 Ausbrüchen zwischen 1970 und 1979). In zwei Mitgliedstaaten (Belgien und Deutschland) trat die Seuche in den 80er Jahren jährlich auf, während zwei andere Mitgliedstaaten (Dänemark und Irland) seuchenfrei blieben.

(1) Studies on the epidemiology and economics of swine fever eradication, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 1977.

Die relativ hohe Anzahl von Ausbrüchen in Deutschland in den Jahren 1989 und 1990 ist weitgehend auf das Auftreten der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen zurückzuführen; jedes erlegte oder verendete Wildschwein, das mit klassischer Schweinepest infiziert war, wird als Seuchenausbruch geführt. Nähere Angaben zu der Anzahl der 1990 verzeichneten Ausbrüche bei Haus- und Wildschweinen befinden sich im Anhang 2.

Eine Untersuchung der Ausbrüche zur Ermittlung der Infektionsquellen im Jahr 1990 ergab als Hauptursachen Infektionsträger und Kontakte mit Nachbarbeständen (siehe Anhang 3).

In den Mitgliedstaaten werden Ausbrüche hauptsächlich durch Nachweis des Virus-Antigens im Rahmen der direkten Fluoreszenz (Anhang 4) diagnostiziert.

4. Finanzielle Folgen

Sobald die Tilgungsprogramme durchgeführt werden, können die Mitgliedstaaten finanzielle Hilfe von der Gemeinschaft erhalten. Gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 80/1096/EWG des Rates umfaßt die finanzielle Unterstützung :

- bis zu 50 % der Kosten der von den Mitgliedstaaten an Bestandsbesitzer gezahlten Entschädigungen für die Tötung und Beseitigung infizierter Tiere,
- bis zu 0,125 ECU pro Tier für Not- bzw. Schutzimpfungen, soweit dies Teil des Plans ist,
- bis zu 1 ECU je Probe, die zur Feststellung der Seuche in einem Labor untersucht wird.

Seit Beginn der Tilgungsprogramme hat die Gemeinschaft folgende Finanzhilfe geleistet:

Jahr der Bekämpfungs- maßnahmen	Finanzhilfe der Gemeinschaft (Erstattungen)	
1982	4,6 MECU	6,07 %
1983	14,4 MECU	19,12 %
1984	26,4 MECU	34,95 %
1985	13,7 MECU	18,16 %
1986	6,5 MECU	8,61 %
1987	4,1 MECU	5,40 %
1988	1,9 MECU	2,62 %
1989	3,8 MECU	5,05 %
1990 (*)		
INSGESAMT	75,4 MECU	100,00 %

(*) Erstattungsanträge für 1990 lagen im Mai 1991 noch nicht vor.

5. Erworbene Erkenntnisse - Maßnahmen für die Zukunft

Durch hochgradig virulente Virusstämme hervorgerufene Ausbrüche der Klassischen Schweinepest werden im Normalfall anhand der seuchencharakteristischen Symptome - erhöhte Körpertemperatur, Teilnahmslosigkeit, verminderte Freßlust, eiternde Bindehautentzündung, steifer Gang, Koordinationsschwierigkeiten, Durchfall - und der hohen Sterberate rasch erkannt. In den 80er Jahren wurden einige Ausbrüche durch schwach virulente Stämme hervorgerufen, die nur schwache oder unklare Symptome hervorriefen. Bei dieser Art von Virusstamm wird ein Bestand eher langsam durchseucht, und eine Population kann schon einige Zeit (Wochen) infiziert sein, bevor die Erkrankung erkannt wird. Bei der Feststellung derartiger Infektionen sind virologische und serologische Testverfahren von allerhöchster Bedeutung.

Der Einsatz schneller serologischer Testverfahren (ELISA-Test) hat sich allerdings bei Beständen, die erst kürzlich von Impfung auf Nichtimpfung umgestellt worden sind, als problematisch erwiesen, denn Antikörper können sowohl von einem Wildstamm-Virus als auch von einem Vakzin-Antigen hervorgerufen werden. Zur Überprüfung der Ergebnisse sind weitere Labortests erforderlich, wenn Fehlinterpretationen durch die Identifizierung der einzelnen Schweine und ihrer Impfunterlagen nicht ausgeschlossen werden können.

Die in einigen Mitgliedstaaten wiederholt auftretenden Epidemien können auf die dichte Schweinepopulation in den betroffenen Gebieten zurückgeführt, und die Tilgung der Seuche dürfte durch das Eindringen eines schwach virulenten Virusstamms in Gebiete mit einem dichten Schweinebesatz erheblich erschwert werden, besonders, wenn eine größere Anzahl von Tieren von einem in einen anderen Bestand umgesetzt wird.

Die Klassische Schweinepest beim europäischen Wildschwein, die vor kurzem aus Hessen (Deutschland) und aus der Toskana (Italien) gemeldet wurde, gibt der Seuchenlage neue Dimensionen, denn Wildschweine stellen für die Gemeinschaft eine ständige Infektionsquelle dar, die längerfristig bestehen dürfte. Welche Bedeutung das infizierte Wildschwein als Infektionsquelle für das Hausschwein hat, ist schwer zu sagen, aber es ist offensichtlich, daß diesem Aspekt künftig ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

Zukünftige Maßnahmen

Alles in allem ist die Kommission der Ansicht, daß die Tilgungsprogramme zufriedenstellend konzipiert und im großen und ganzen erfolgreich durchgeführt wurden. Jetzt allerdings scheint es an der Zeit, auf bestimmte Themen hinzuweisen, die in Zukunft aufgrund der Besonderheiten der Seuche und zur Vollendung des Binnenmarktes besonderer Aufmerksamkeit bedürfen:

1. Die Politik der Nichtimpfung ist weiterzuführen. Werden Notimpfungen durchgeführt, so dürfen lebende Tiere die Impfzone nicht verlassen. Fleisch kann nach einer entsprechenden Hitzebehandlung aus dem Gebiet verbracht werden.

2. Es sollten Maßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest beim Europäischen Wildschwein eingeführt werden.
3. Die Diagnoseverfahren zur Feststellung der Klassischen Schweinepest wurden in den vergangenen Jahren verbessert und sollten in allen Mitgliedstaaten zugänglich sein und angewandt werden.
4. Alle Mitgliedstaaten sollten Notstandspläne zur raschen Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung und Tilgung der Seuche bereithalten.
5. In der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich sind für den Fall des Auftretens der Klassischen Schweinepest Finanzhilfen der Gemeinschaft vorgesehen. So wird die Klassische Schweinepest den anderen wirtschaftlich wichtigen Viehseuchen gemäß Artikel 3 der genannten Entscheidung finanziell gleichgestellt.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN HANDEL

Der Status "amtlich schweinepestfrei" und "schweinepestfrei"

Im Hinblick auf den Abbau der vor der allgemeinen Tilgung der Klassischen Schweinepest innerhalb der Gemeinschaft bestehenden Handelsbarrieren konnten seit 1980 bestimmte geographische Regionen den Status "amtlich schweinepestfrei" oder "schweinepestfrei" erlangen. Um den Status "amtlich schweinepestfrei" zu erhalten,

- darf seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden sein,
- darf seit mindestens 12 Monaten keine Impfung gegen Schweinepest genehmigt worden sein,
- dürfen sich in den Beständen keine Schweine befinden, die innerhalb der letzten 12 Monate gegen Schweinepest geimpft worden sind.

Als Voraussetzung für die Status "schweinepestfrei" darf seit mindestens 12 Monaten kein Fall von Schweinepest festgestellt worden sein.

Im Prinzip können in den einzelnen Mitgliedstaaten zu jeder Zeit drei verschiedene Arten von Gebieten koexistieren, nämlich Gebiete mit dem Status "amtlich schweinepestfrei", Gebiete mit dem Status "schweinepestfrei" und Gebiete ohne Status. Bricht die Seuche in einem "amtlich schweinepestfreien" oder "schweinepestfreien" Gebiet aus, so hebt der betroffene Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG oder 72/461/EWG diesen Status mit sofortiger Wirkung auf. Je nachdem, wie sich die Seuche entwickelt, kann der Status entweder wiederhergestellt oder endgültig aufgehoben werden.

Im allgemeinen können lebende Tiere, frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse frei zwischen Gebieten/Mitgliedstaaten mit demselben Status verkehren. Das für den Handel eingeführte System hat sich im großen und ganzen bewährt, doch wurde hin und wieder kritisiert, daß es Mitgliedstaaten, die für eine große Zahl von Gebieten, jedoch noch nicht für ihr gesamtes Hoheitsgebiet, den Status "amtlich schweinepestfrei" erhalten haben, nicht ausreichend schützt.

Wird die Seuchentilgung und -bekämpfung auf regionaler Ebene vorgenommen, so sollten die entsprechenden Maßnahmen nur auf die direkt betroffenen Gebiete angewandt werden. Dies ist im augenblicklichen System nicht immer der Fall, da der Status der Regionen vor Krankheitsausbrüchen festgesetzt wird; so kann ein Schweinehaltungsbetrieb, der 100 km von einem Herd entfernt liegt, Handelsbeschränkungen unterworfen werden, während ein Betrieb in einer Nachbarregion, der nur 15 km von einem infizierten Betrieb entfernt ist, davon nicht betroffen ist.

Künftige Maßnahmen

Das Prinzip der Regionalisierung sollte auf die klassische Schweinepest ebenso angewandt werden wie auf die Maul- und Klauenseuche. Im Falle eines Ausbruchs ist um den Herd sofort eine Schutz- und Überwachungszone zu errichten. Dadurch wird für ein Gebiet von mindestens 300 km² eine sofort wirksame Verbringungsperre für lebende Schweine und frisches Schweinefleisch gewährleistet. Sollte sich eine Epidemie entwickeln, so können zusätzliche Schutzmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 90/425/EWG des Rates zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ergriffen werden.

III. BEZIEHUNG ZWISCHEN SEUCHENTILGUNG UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN HANDEL

Die Strategie der Seuchentilgung war relativ erfolgreich, da 8 von 12 Mitgliedstaaten jetzt die Bedingungen für die Anerkennung als amtlich schweinepestfreie Staaten erfüllen und in 4 Mitgliedstaaten weite Gebiete auf regionaler Ebene ebenfalls als amtlich schweinepestfrei anerkannt werden können. In einigen Mitgliedstaaten traten in der Zeit nach dem Impfstopp Probleme auf.

Es ist zwar unwahrscheinlich, daß die Klassische Schweinepest in der Gemeinschaft noch vor 1993 vollständig getilgt wird, doch ist der freie Verkehr von Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen möglich, sofern sich die Seuche nicht ausbreitet und sofern direkt von der Seuche betroffene Betriebe und Gebiete bestimmten Beschränkungen unterworfen werden.

Zu diesem Zweck wurden folgende Vorschläge ausgearbeitet (siehe Anhang zu diesem Bericht):

- a) Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest;
- b) Entwurf eines Vorschlags für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1095/EWG und der Entscheidung 80/1096/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest;
- c) Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 80/215/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest;
- d) Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus Drittländern.

ANHANG I

Ausbrüche Klassischer Schweinepest in den Mitgliedstaaten 1980 - 1990

Land	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Belgien	7	37	102	26	9	67	80	83	2	8	113
Dänemark	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Frankreich	19	6	8	13	17	2	20	5	15	0	4
Deutschland	18	4	19	535	1041	351	46	41	3	64	118
Griechenland	-	20	4	2	3	1	0	0	0	0	0
Spanien	40	84	24	7	1	1	0	0	0	0	0
Irland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Italien	0	5	34	48	13	25	28	13	12	11	15
Luxemburg	0	8	1	1	0	0	0	1	0	0	0
Niederlande	0	11	65	161	176	36	1	1	0	0	2
Portugal	-	171	43	16	9	3	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0	0	0	0	0	10	1	0	0	0
INSGESAMT	84	346	300	809	1271	486	185	145	32	83	252

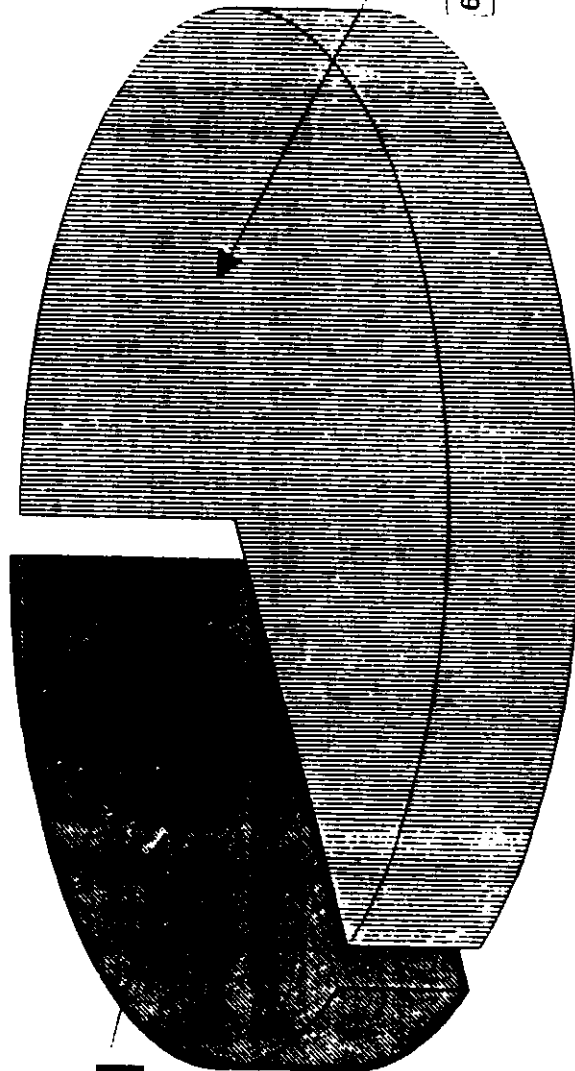
KLASSISCHE SCHWEINEPEST DEUTSCHLAND 1990

AUSBRÜCHE

WILDSCHWEINE : 72

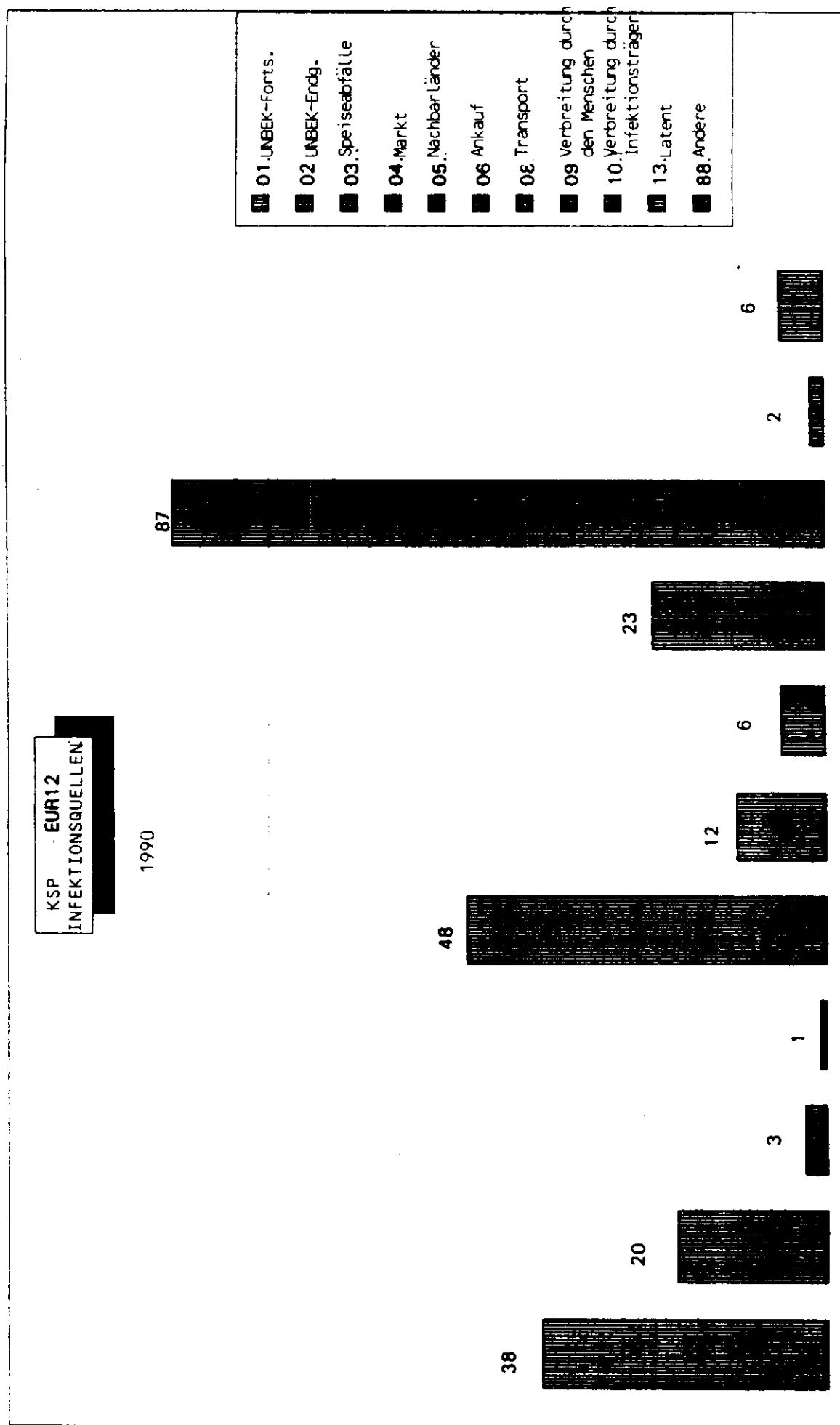
BETRIEBE : 46

TOTAL : 118



QUELLE: ADNS

ANHANG 3



ANHANG 4

Verwendete Diagnoseverfahren zum
Nachweis der Klassischen Schweinepest, 1988 - 1990

Mitteilungs-codes (82/894/EWG Mitteilung von Viehseuchen)

DIAGNOSEVERFAHREN

Direkte Immunfluoreszenz	:0:1:
Virusisolierung	:0:2:
Plaquereduktionstest	:0:3:
Neutralisationsreaktion	:0:4:
Virusneutralisations- und Immunfluoreszenztest (NIFT)	:0:5:
Ausschließlich klinische Diagnose	:0:6:

BEZUGSZEITRAUM FÜR DEN BERICHT: 1.1.1988 - 31.12.1990

SEUCHE: 10 KSP

Land	01	02	03	04	05	06
Deutschland	138	12			21	9
Frankreich	16				1	
Italien	28	8				2
Niederlande		1				
Belgien	82	37				2
Luxemburg						
Vereinigtes Königreich						
Irland						
Dänemark						
Griechenland						
Spanien						
Portugal						
INSGESAMT	264	58			22	13

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über
Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 80/217/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/486/EWG ⁽²⁾, enthält Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest.

Während der Geltungsdauer dieser Richtlinie wurde die Schweinepest dank der darin vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen in den meisten Mitgliedstaaten getilgt. In Gebieten mit hoher Schweinekonzentration und in Gebieten mit Schwarzwild hat sich die Seuchentilgung jedoch in mancher Hinsicht als äußerst schwierig erwiesen.

Angeichts der Seuchenentwicklung, der Zugänglichkeit besserer Diagnosemethoden und des Binnenmarktziels des 1. Januar 1993 ist es unbedingt erforderlich, die auf Gemeinschaftsebene bereits getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen so zu ändern, daß die klassische Schweinepest endgültig ausgeremmt werden kann.

Diese Änderungen betreffen insbesondere die Reinigung und Desinfektion von Seuchenbetrieben, das Auftreten der Krankheit bei Schwarzwild, die Einschaltung von Krisenzentren, die Verbringungskontrollen in Schutz- und Überwachungszonen, die Notimpfung sowie Diagnoseverfahren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/217/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

- a) „Schwein“: ein Tier der Familie Suidae;
- b) „Zuchtschwein“: ein zur Erzeugung von Nachkommen vorgesehenes bzw. verwendetes Schwein;
- c) „Mastschwein“: ein für die Fleischproduktion vorgesehenes und gemästetes Schwein bis zur Schlachtung;
- d) „Schlachtschwein“: ein zur Schlachtung ohne unbillige Verzögerung im Schlachthof bestimmtes Schwein;
- e) „Wildschwein“: ein nicht in einem Betrieb gehaltenes bzw. gezüchtetes Schwein;
- f) „Betrieb“: ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegener (landwirtschaftlicher oder sonstiger) Betrieb, in dem Schweine gehalten oder gezüchtet werden;

(1) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

(2) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 21.

- g) „seuchenverdächtiges Schwein“: ein Schwein mit klinischen Symptomen oder postmortalen Läsionen oder Reaktionen auf die Laboruntersuchungen gemäß Artikel 11, die auf das Vorliegen der klassischen Schweinepest schließen lassen;
- h) „seuchenkrankes Schwein“: ein Schwein
 - bei dem die klinischen Symptome bzw. postmortalen Läsionen amtlicherseits als klassische Schweinepest bestätigt wurden, oder
 - bei dem die klassische Schweinepest infolge einer Laboruntersuchung gemäß Artikel 11 amtlicherseits bestätigt wurde;
- i) „Besitzer/Halter“: jede natürliche oder juristische Person, die Schweine rechtmäßig besitzt bzw. gegen Entgelt oder unentgeltlich für deren Haltung zuständig ist;
- k) „zuständige Behörde“: die von der Zentralverwaltung des betreffenden Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmte Veterinärbehörde, die der Zentralverwaltung im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Richtlinie unmittelbar unterstellt und dieser direkt verantwortlich ist;
- l) „amtlicher Tierarzt“: der von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats benannte Tierarzt;
- m) „Tierkörperverwertung“: die Verarbeitung hochgefährlicher Stoffe gemäß der Richtlinie 92/667/EWG⁽¹⁾;
- n) „Spültrank“: Abfälle aus Großküchen, Restaurants und gegebenenfalls der fleischverarbeitenden Industrie.

(¹) ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.“

2. In Artikel 5

- a) wird Absatz 1 siebter Gedankenstrich um folgenden Text ergänzt:

„Die Wiederbelebung beginnt mit der Einstellung von Sentinel-Ferkeln, die auf Antikörper gegen das KSP-Virus untersucht und für negativ befunden wurden. Die Sentinel-Ferkel werden auf Anweisung der zuständigen Behörde über den gesamten Seuchenbetrieb verteilt und 21 sowie 42 Tage nach ihrer Einstellung einer Wiederholungsuntersuchung unterzogen.

Sofern bei keinem Schwein Antikörper gegen das KSP-Virus nachgewiesen werden und sobald Negativergebnisse der Wiederholungsuntersuchung vorliegen, kann die Wiederbelebung in vollem Umfang vorgenommen werden.“

- b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen gemäß Absatz 1 auf Haltungsbetriebe ausdehnen, bei denen aufgrund ihres Standorts sowie direkter bzw. indirekter Kontakte mit dem Seuchenbetrieb eine Ansteckung zu befürchten ist.“

3. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

- (1) Sobald Seuchenverdacht bei Wildschweinen vorliegt, trifft die zuständige Behörde alle zur Abklärung des Verdachts erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere Unterrichtung von Besitzern bzw. Haltern von Schweinen und Jägern sowie Untersuchung, einschließlich Laboruntersuchung, aller erlegten oder verendet aufgefundenen Wildschweine.
- (2) Unmittelbar nach Bestätigung der Seuche bei Wildschweinen stellt die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats die in dem ausgewiesenen Seuchengebiet gelegenen Betriebe unverzüglich unter amtliche Überwachung und verfügt insbesondere folgendes:
 - a) amtliche Erhebung aller Schweinekategorien in allen Betrieben, wobei diese Zählung vom Besitzer/Halter auf dem neuesten Stand zu halten ist; die Angaben sind auf Verlangen vorzulegen und können bei jeder Kontrolle überprüft werden;
 - b) Absonderung aller im Betrieb befindlichen Schweine entweder in den normalen Stallungen oder an einem Ort, der ihre Isolierung von Wildschweinen ermöglicht; letztere dürfen keinen Zugang zu Materialien haben, die danach mit den im Betrieb gehaltenen Schweinen in Berührung kommen könnten;
 - c) Verbot der Verbringung von Schweinen aus und zu den Betrieben;
 - d) Verwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Ein- und Ausgängen der Stallungen und an den Ein- und Ausfahrten des Betriebs;
 - e) Untersuchung aller verendeten und kranken Schweine eines Betriebs auf klassische Schweinepest;
 - f) Verbot der Verbringung von Teilen (erlegter oder verendeter) Wildschweine in den Betrieb;
 - g) Verbot des Zugangs von an einer Wildschwein-jagd beteiligten Personen zu einem Schweinehaltungsbetrieb.

(3) Unbeschadet der Maßnahmen gemäß Absatz 2 unterbreiten die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission schnellstmöglich einen schriftlichen Plan mit den Maßnahmen zur Tilgung der Seuche in einem ausgewiesenen Seuchengebiet und mit den Maßnahmen für die in diesem Gebiet gelegenen Schweinehaltungsbetriebe.

Nach dem Verfahren des Artikels 16 prüft die Kommission, ob das erwünschte Ziel mit diesen Maßnahmen erreicht werden kann, und genehmigt den erforderlichenfalls geänderten Plan.

Der Plan kann zu einem späteren Zeitpunkt nach dem gleichen Verfahren geändert bzw. ergänzt werden, um der Seuchenentwicklung Rechnung zu tragen.

(4) Nach Genehmigung des Plans werden die vorläufigen Maßnahmen gemäß Absatz 2 an einem im Genehmigungsverfahren festgesetzten Termin durch die Maßnahmen des Plans ersetzt.

(5) Der Plan gemäß Absatz 3 enthält Angaben über:

- a) das im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ausgewiesene Seuchengebiet gemäß Absatz 2. Bei der Ausweisung des Seuchengebiets berücksichtigt die zuständige Behörde
 - i) die geographische Verteilung der Seuche,
 - ii) die Wildschweinpopulation im Seuchengebiet,
 - iii) das Vorhandensein natürlicher und von Menschen geschaffener Grenzen, die für den Schwarzwildwechsel von Belang sind;
- b) die im ausgewiesenen Seuchengebiet schätzungsweise vorhandenen Wildschweinbestände und ihre Größe;
- c) die besonderen Maßnahmen, die zur Bestimmung des Ausmaßes der Seuchenverschleppung in Wildschweinbeständen bereits getroffen wurden, namentlich Untersuchungen erlegter oder verendeter Wildschweine sowie Laboruntersuchungen;
- d) die Zusammenarbeit zwischen Biologen, Jägern, Jagdvereinen, Organisationen zum Schutz von Fauna und Flora und Veterinärämtern (Tier- und Volksgesundheit);
- e) den Abbau der Wildschweinbestände und die Ausstellung von Jagdscheinen; der für den Abbau der Wildschweinbestände vereinbarte Zeitraum besteht aus einer ersten Tilgungsphase mit anschließender Überwachungsphase;
- f) das Verfahren zur Beseitigung verendeter oder erlegter Wildschweine. In der ersten Phase (Tilgungsphase) werden die Tierkörper unter Auf-

sicht der zuständigen Behörde unschädlich beseitigt. In der zweiten Phase (Überwachungsphase) erfolgt die Tierkörperbeseitigung entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörde;

g) die epizootologische Untersuchung jedes (erlegten oder verendeten) Wildschweins, welche unter anderem die Ausfüllung eines Fragebogens zu folgenden Punkten umfaßt:

- Gebiet, in dem das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt wurde,
- Datum, an dem das Tier verendet aufgefunden bzw. erlegt wurde,
- Person, die das verendete Tier fand bzw. erlegte,
- Alter und Geschlecht des Tieres,
- falls erlegt: symptomatisches Verhalten vor dem Erlegen,
- falls verendet: Zustand des Tierkörpers,
- Laborergebnisse;

h) die seuchenprophylaktischen Maßnahmen für die in dem ausgewiesenen Seuchengebiet gelegenen Betriebe, insbesondere hinsichtlich des Transports und der Umsetzung von Tieren im, aus dem und zum Seuchengebiet;

i) die Kriterien für die Aufhebung der Maßnahmen zur Tilgung der Seuche in ausgewiesenem Seuchengebiet sowie der entsprechenden betrieblichen Maßnahmen.“

4. Es wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Zur umfassenden Koordinierung aller zur schnellstmöglichen Tilgung der klassischen Schweinepest erforderlichen Maßnahmen und zur Durchführung der epizootologischen Untersuchung wird ein Krisenzentrum gebildet.

Die allgemeinen Vorschriften für die Errichtung der nationalen Krisenzentren und eines Krisenzentrums auf Gemeinschaftsebene sind in der Verordnung (EWG) Nr. .../... des Rates festgelegt.“

5. Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die Entfernung von Schweinen zur Schlachtung genehmigt, so trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, daß bei der Entfernung und Schlachtung dieser Tiere den Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe f) Ziffer i) entsprochen wird und daß das Fleisch dieser Tiere den Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe g) genügt.“

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

- (1) Unmittelbar nach amtlicher Bestätigung des Seuchenbefunds in einem Schweinehaltungsbetrieb grenzen die zuständigen Behörden um den Seuchenherd eine Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und eine Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km ab.
- (2) Bei der Abgrenzung dieser Zonen berücksichtigt die zuständige Behörde
 - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen gemäß Artikel 7;
 - b) die serologischen Untersuchungsergebnisse;
 - c) die geographische Lage und insbesondere natürliche Grenzen;
 - d) den Standort und die Entfernung von Betrieben;
 - e) die Handelsstrukturen (Mast- und Schlachtschweine) und das Vorhandensein von Schlachthöfen;
 - f) die Bekämpfungsmöglichkeiten und die Art der angewandten Bekämpfungsmaßnahmen, vor allem, ob die Tiere im Seuchenbetrieb getötet werden.
- (3) Sollte(n) die Zone(n) Gebietsteile mehrerer Mitgliedstaaten umfassen, so arbeiten die zuständigen Behörden der betreffenden Staaten bei der Abgrenzung der Zonen zusammen.
- (4) In der Schutzzone werden folgende Maßnahmen getroffen:
 - a) schnellstmögliche Erhebung aller Schweinehaltungsbetriebe, die nach Ausweisung der Zone binnen frühestens sieben Tagen von einem amtlichen Tierarzt besichtigt werden;
 - b) Verbot der Umsetzung und Beförderung von Schweinen über öffentliche Verkehrs- und Privatwege, ausgenommen die innerbetrieblichen Wirtschaftswege. Dieses Verbot gilt nicht für die Durchfuhr von Schweinen über Autobahnen oder auf dem Schienenweg, sofern das Fahrzeug nicht hält und keine Tiere entladen werden;
 - c) Verbot des Verkehrs von in der Schutzzone verwendeten Lastkraftwagen und sonstigen Fahrzeugen mit Ausrüstungen zur Beförderung von Schweinen oder sonstigen Tieren und von Materialien, die Träger von Ansteckungstoffen sein könnten (z. B. Futtermittel, Dung, Flüssigmist usw.)
 - i) aus den in der Schutzzone gelegenen Betrieben,

ii) aus der Schutzzone selbst,

iii) aus einem Schlachthof,

sofern sie nicht nach behördlich festgelegten Verfahren gereinigt und desinfiziert worden sind. Gleichmaßen darf kein Lastkraftwagen oder sonstiges Fahrzeug, das für die Beförderung von Schweinen verwendet worden ist, die Zone verlassen, ohne zuvor behördlich überprüft worden zu sein;

- d) Verbot der Verbringung anderer Tierarten aus oder zu einem Betrieb, sofern nicht die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt;
- e) Unterrichtung der zuständigen Behörde über alle in einem Betrieb verwendeten oder erkrankten Schweine. Die zuständige Behörde veranlaßt die erforderlichen Untersuchungen auf Vorliegen der klassischen Schweinepest;
- f) Verbot der Verbringung von Schweinen aus einem Haltungsbetrieb binnen 21 Tagen nach der Grobreinigung und Vordesinfektion gemäß Artikel 10. Danach dürfen die Tiere den Betrieb nur verlassen,
 - i) um auf direktem Weg zu einem behördlich bestimmten und möglichst in der Schutz- oder Überwachungszone gelegenen Schlachthof befördert zu werden und sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Untersuchung des gesamten Schweinebestands des Betriebs,
 - klinische Untersuchung der umzusetzenden Schlachtschweine, einschließlich Messung der Körpertemperatur bei einer bestimmten Anzahl Schweine,
 - Kennzeichnung der einzelnen Schweine durch Ohrmarken,
 - Beförderung in behördlich verplombten Fahrzeugen.

Der für die Schlachtung zuständigen Behörde wird mitgeteilt, daß Schweine zu besagtem Schlachthof verbracht werden sollen.

Im Schlachthof sind diese Tiere von anderen Schweinen getrennt zu halten und zu schlachten. Die zur Beförderung der Schweine verwendeten Fahrzeuge und Ausrüstungen sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

Bei der im vorgenannten Schlachthof vorgenommenen Schlachtier- und Fleischuntersuchung berücksichtigt die zuständige Behörde mögliche Anzeichen von klassischer Schweinepest;

- ii) um in Ausnahmefällen auf direktem Weg an einen anderen Ort innerhalb der Schutzzone verbracht zu werden, und sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Untersuchung des gesamten Schweinebestands des Betriebs,
- klinische Untersuchung der umzusetzenden Schweine, einschließlich Messung der Körpertemperatur bei einer bestimmten Anzahl Schweine,
- Kennzeichnung der einzelnen Schweine durch Ohrmarken;

- g) Kennzeichnung des frischen Fleisches von Schweinen gemäß Absatz 4 Buchstabe f) mit dem Stempel gemäß dem Anhang der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽¹⁾ sowie anschließende Behandlung des frischen Fleisches nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen⁽²⁾ in einem behördlich benannten Betrieb.

Das Fleisch wird vorbehaltlich der Verplombung des Transportmittels zu diesem Betrieb befördert.

- (5) Die Maßnahmen für die Schutzzone werden mindestens so lange aufrechterhalten,

- a) bis alle Maßnahmen gemäß Artikel 10 sachgerecht durchgeführt wurden,

- b) bis alle Schweine in allen Betrieben

- i) klinisch untersucht und als frei von Anzeichen, die auf klassische Schweinepest schließen lassen, befunden wurden und

- ii) im Rahmen einer serologischen Untersuchung gemäß Anhang I und Anhang IV als frei von Antikörpern gegen das Virus der klassischen Schweinepest befunden wurden.

Die Untersuchungen gemäß den Ziffern i) und ii) werden frühestens 30 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebs vorgenommen.

- (6) In den Überwachungszonen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) Erhebung aller Schweinehaltungsbetriebe:

- b) Verbot der Umsetzung und Beförderung von Schweinen über öffentliche Verkehrs- und über Privatwege, ausgenommen der innerbetrieblichen

Wirtschaftswege, sofern nicht eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Dieses Verbot gilt nicht für die Durchführung von Schweinen über Autobahnen oder auf dem Schienenweg, sofern das Fahrzeug nicht hält und keine Tiere entladen werden;

- c) Verbot des Verkehrs von in der Überwachungszone verwendeten Lastkraftwagen und sonstigen Fahrzeugen mit Ausrüstungen zur Beförderung von Schweinen oder sonstigen Tieren und von Materialien, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten (z. B. Futtermittel, Dung, Flüssigmist usw.) aus der Überwachungszone, sofern sie nicht nach behördlicher Vorschrift gereinigt und desinfiziert worden sind;

- d) Verbot der Verbringung anderer Tierarten aus oder zu einem Betrieb innerhalb der ersten sieben Tage nach Ausweisung der Zone, sofern nicht die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt;

- e) Unterrichtung der zuständigen Behörden über alle in einem Haltungsbetrieb verwendeten Schweine; letztere veranlassen die erforderlichen Untersuchungen auf Vorliegen der klassischen Schweinepest;

- f) Verbot der Verbringung von Schweinen aus einem Haltungsbetrieb binnen sieben Tagen nach der Grobreinigung und Vordesinfektion gemäß Artikel 10. Danach dürfen die Tiere den Betrieb nur verlassen,

- i) um auf direktem Weg zu einem behördlich bestimmten und möglichst in der Schutz- oder Überwachungszone gelegenen Schlachthof befördert zu werden und sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Untersuchung des gesamten Schweinebestands des Betriebs,

- klinische Untersuchung der umzusetzenden Schlachtschweine, einschließlich Messung der Körpertemperatur bei einer bestimmten Anzahl Schweine,

- Kennzeichnung der einzelnen Schweine durch Ohrmarken,

- Beförderung in behördlich verplombten Fahrzeugen.

Der für den Schlachthof zuständigen Behörde wird mitgeteilt, daß Schweine zu besagtem Schlachthof verbracht werden sollen.

Im Schlachthof sind diese Tiere von anderen Schweinen getrennt zu halten und zu schlachten.

Bei der in vorgenanntem Schlachthof vorgenommenen Schlacht- und Fleischuntersuchung berücksichtigt die zuständige Behörde mögliche Anzeichen von klassischer Schweinepest;

- ii) um in Ausnahmefällen auf direktem Weg zu einem anderen Ort innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone verbracht zu werden und sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Untersuchung des gesamten Schweinebestands des Betriebs,
- klinische Untersuchung der umzusetzenden Schweine, einschließlich Messung der Körpertemperatur bei einer bestimmten Anzahl Schweine,
- Kennzeichnung der einzelnen Schweine durch Ohrmarken.

Die zum Transport dieser Tiere verwendeten Lastkraftwagen oder sonstigen Fahrzeuge und Ausrüstungen sind nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren;

- g) Kennzeichnung des frischen Fleisches von Schweinen gemäß Absatz 6 Buchstabe f) nach Maßgabe des Anhangs der Richtlinie 72/461/EWG sowie anschließende Behandlung des frischen Fleisches nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG in einem behördlich benannten Betrieb.

Das Fleisch wird vorbehaltlich der Verplombung des Transportmittels zu diesem Betrieb befördert.

- (7) Die Maßnahmen für die Überwachungszone werden mindestens so lange aufrechterhalten,

- a) bis alle Maßnahmen gemäß Artikel 10 sachgerecht durchgeführt wurden,

- b) bis alle Schweine in allen Betrieben

- i) klinisch untersucht und als frei von Anzeichen, die auf klassische Schweinepest schließen lassen, befunden wurden und

- ii) im Rahmen einer serologischen Untersuchung gemäß Anhang I und Anhang IV als frei von Antikörpern gegen das Virus der klassischen Schweinepest befunden wurden.

Die Untersuchungen gemäß den Ziffern i) und ii) werden frühestens 15 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebs vorgenommen.

(8) Abweichend von Absatz 4 Buchstabe f) und Absatz 6 Buchstabe f) kann die zuständige Behörde genehmigen, daß Schweine aus einem Betrieb verbracht werden, um zu einem Tierkörperverwertungsbetrieb oder einem Ort befördert zu werden, wo sie nach der Tötung verbrannt oder vergraben werden. Diese Tiere werden durch Stichproben auf Vorliegen der klassischen Schweinepest untersucht. Bei der Stichprobenuntersuchung wird den Kriterien für Blutprobenahmen gemäß Anhang IV Rechnung getragen.

Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen wie Reinigung und Entseuchung des Lastkraftwagens zu treffen, um einer transportbedingten Verschleppung des Seuchenvirus entgegenzuwirken.

(9) Werden die Verbote gemäß Absatz 4 Buchstabe f) und gemäß Absatz 6 Buchstabe f) angesichts weiterer Seuchenfälle für länger als 30 Tage aufrechterhalten und treten infolgedessen Probleme bei der Schweinehaltung auf, so kann die zuständige Behörde auf begründeten Antrag des Bestandsbesitzers genehmigen, daß Schweine einen in der Schutzzone bzw. der Überwachungszone gelegenen Betrieb verlassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Überprüfung des Tatbestands durch den amtlichen Tierarzt;
- b) Untersuchung des gesamten Schweinebestands des Betriebs;
- c) klinische Untersuchung der umzusetzenden Schweine, einschließlich Messung der Körpertemperatur bei einer bestimmten Anzahl Schweine;
- d) Kennzeichnung der einzelnen Schweine durch Ohrmarken;
- e) Standort des Bestimmungsbetriebs in der Schutzzone oder in der Überwachungszone.

Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen wie Reinigung und Entseuchung des Lastkraftwagens zu treffen, um einer transportbedingten Verschleppung des Seuchenvirus entgegenzuwirken.

(10) Die zuständige Behörde bringt der Öffentlichkeit in den Schutz- und Überwachungszone die geltenden Beschränkungen durch entsprechende Vorkehrungen, insbesondere durch Anbringung deutlich sichtbarer Straßen- und Warningschilder sowie über Presse und Fernsehen, zur Kenntnis. Sie erläßt darüber hinaus die zur Durchsetzung dieser Vorkehrungen erforderlichen Maßnahmen.

(¹) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

(²) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4."

7. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die Mitgliedstaaten gewährleisten folgendes:

- a) Die zu verwendenden Desinfektionsmittel und ihre Konzentrationen werden behördlich festgelegt;
- b) die Reinigung und Desinfektion erfolgt unter amtlicher Aufsicht
 - i) auf Anweisung des amtlichen Tierarztes und
 - ii) nach dem Verfahren zur Reinigung und Desinfektion von Seuchenbetrieben gemäß Anhang V.“

8. Es wird folgender Artikel 10a eingefügt:

„Artikel 10a

Wird die klassische Schweinepest in einem Schlachthof bestätigt, so trägt die zuständige Behörde dafür Sorge,

- a) daß alle im Schlachthof befindlichen Schweine unverzüglich getötet werden;
- b) daß die Körper und Schlachtnebenzeugnisse infizierter und kontaminierter Schweine unter amtlicher Aufsicht unschädlich beseitigt werden, um einer Verschleppung des KSP-Virus entgegenzuwirken;
- c) daß Gebäude und Ausrüstungen, einschließlich Transportmittel unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes auf behördliche Anweisung gereinigt und desinfiziert werden;
- d) daß die epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 7 durchgeführt wird;
- e) daß die Wiederaufstellung von Schlachtschweinen frühestens 24 Stunden nach der Reinigung und Desinfektion gemäß Buchstabe c) stattfindet.“

9. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten,

- a) daß die Verwendung von KSP-Impfstoffen verboten wird;
- b) daß mit KSP-Virusmaterial für Forschungszwecke, zur Diagnose und/oder zur Impfstoffherstellung nur in zugelassenen Betrieben und Laboratorien hantiert wird;

c) daß die Lagerung, Lieferung, Verteilung und Abgabe von KSP-Impfstoffen auf gemeinschaftlichem Hoheitsgebiet unter amtlicher Kontrolle erfolgen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absatz 1 hinsichtlich der Verwendung von KSP-Impfstoffen kann bei Bestätigung der klassischen Schweinepest und bei Gefahr im Verzuge die Einführung der Notimpfung beschlossen werden. In diesem Fall legt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission einen Notimpfplan vor, der Aufschluß gibt über

- a) die Seuchelage, die den Antrag auf Notimpfung begründet,
- b) das Gebiet, in dem notzuimpfen ist,
- c) die Schweinekategorien und die ungefähre Zahl der zu impfenden Schweine,
- d) den zu verwendenden Impfstoff,
- e) die Dauer der Impfkampagne,
- f) die Kennzeichnung und Registrierung der geimpften Tiere,
- g) die Sperrmaßnahmen für Schweine und ihre Erzeugnisse,
- h) sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Krisensituation.

In Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat prüft die Kommission unverzüglich den Notimpfplan. Nach dem Verfahren des Artikels 16 kann der Plan genehmigt werden bzw. kann seine Genehmigung von bestimmten Änderungen und Zusätzen abhängig gemacht werden.

(3) Im Falle der Notimpfung trägt der betreffende Mitgliedstaat dafür Sorge,

— daß keine lebenden Schweine das Impfgebiet verlassen, es sei denn, sie werden zur unmittelbaren Schlachtung in einem behördlich benannten und im bzw. nahe am Impfgebiet gelegenen Schlachthof geführt,

— daß das gesamte frische Fleisch von Schweinen, die im Rahmen des Notimpfplans geimpft wurden, den Stempelaufdruck gemäß Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG trägt und von Fleisch, das nicht gleichermaßen gestempelt ist, getrennt gelagert und befördert wird.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten für die Dauer der Notimpfkampagne und werden frühestens zwölf Monate nach Abschluß der Impfungen im Seuchengebiet aufgehoben.

(5) Erforderlichenfalls erläßt die Kommission Vorschriften für die Herstellung, Abfüllung, Verteilung und Vorratshaltung von KSP-Impfstoffen in der Gemeinschaft."

10. Artikel 14a erhält folgende Fassung:

„Artikel 14a

Veterinärsachverständige der Kommission können in Zusammenarbeit mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats Kontrollen vor Ort durchführen, soweit die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie dies erfordert. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

Ein Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen jede zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung.

Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 16 erlassen."

11. Anhang I erhält folgende Fassung:

„ANHANG I

VERFAHREN DER DIFFERENTIALDIAGNOSE ZUR BESTÄTIGUNG DER KLASSISCHEN SCHWEINEPEST

Nachstehend werden Leitlinien, Standards und Mindestanforderungen für Diagnoseverfahren zur Bestätigung der klassischen Schweinepest (KSP) festgelegt.

A. UNTERSUCHUNGSMATERIAL

1. Virusisolierung und Antigennachweis sollten vorzugsweise an Tonsillen- und Milzgewebe vorgenommen werden. Nach Möglichkeit mindestens zwei andere Lymphgewebeproben der Lymphknoten Lnn. Retropharyngeum, Parotiddeum, Mandibulare oder Mesenterikum, einschließlich Ileum oder Niere entnehmen. Jede Gewebeprobe einzeln in eine abgedichtete Plastiktüte geben und etikettieren. Die Einzelproben in auslaufsicheren Behältnissen transportieren und lagern. Nicht einfrieren, sondern bei Kühlschranktemperatur aufbewahren und schnellstmöglich untersuchen.

2. **Blutproben** (Leukozyten) für die Virusisolierung Schweinen entnehmen, die Fieber oder **sonstige** Krankheitssymptome zeigen. Zur Gerinnungshemmung EDTA oder Heparin

verwenden. Die Proben bei Kühlschranktemperatur aufbewahren und schnellstmöglich labor testen.

3. Blutproben für den Antikörpernachweis (zur Unterstützung der klinischen Diagnostik und zu Überwachungszwecken) Tieren, die von einer KST-verdächtigen Krankheit genesen sind, sowie Schweinen entnehmen, die nachweislich mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind. In solchen seuchenverdächtigen Betrieben sind von den ersten 20 seuchenverdächtigen oder mit solchen in Kontakt gekommenen Tieren sowie von 25 % aller weiteren Tiere Blutproben zu entnehmen. Um eine hohe Wahrscheinlichkeitsrate für den Antikörpernachweis zu gewährleisten, sind in dieser Phase in jeder Betriebseinheit Blutproben zu entnehmen.

B. LABORDIAGNOSE DER KLASSISCHEN SCHWEINEPEST

Die Labordiagnose der klassischen Schweinepest beruht im wesentlichen auf dem Nachweis des Virus und seines Antigens in Organen und Gewebeflüssigkeiten.

Bei nicht aussagekräftigen Ergebnissen sind die gleichen Proben erneut zu testen. Bei fortbestehendem klinischem Verdacht aus gleicher Quelle zusätzliche Proben entnehmen.

Zum Antikörpernachweis können bei KSP-Verdacht diagnoseunterstützend serologische Untersuchungen eingesetzt werden. Bei unbefriedigender Antigenermittlung/Virusisolierung am Probenmaterial KSP-verdächtiger Tiere bzw. an Untersuchungsmaterial aus Kontaktbetrieben ist der Antikörpernachweis an Blutproben von Tieren, die von der verdächtigen Krankheit genesen sind, und von Kontakttieren vorzunehmen.

1. Nachweis des Virusantigens

Das Virusantigen wird in Organgeweben durch direkte fluoreszierende Antikörpertechnik an dünnen Kryostatschnitten (bis zu 5 µ) von Tonsillen und Geweben anderer Organe (siehe Abschnitt A) nachgewiesen. Als Diagnoseagens ist ein virusspezifisches polyklonales, fluorochrom-, enzym- oder biotinmarkiertes polyklonales Antiserum gegen das KSP-Virus zu verwenden, das folgenden Kriterien genügt:

a) Das Hyperimmunserum wird gewonnen von Schweinen, die frei von Infektionen oder Antikörpern sind, die Spezifität oder Qualität der Reaktion beeinträchtigen könnten;

- b) das aus KSP-Hyperimmunserum gemäß Buchstabe a) gewonnene markierte Immunglobulin hat einen Mindesttiter von 1/20, bestimmt in KSP-virusinfizierten Zellkulturen und bestätigt durch Gewebeschnitt-Kontrolluntersuchungen. Die Testverdünnung des Konjugats gewährleistet ein stärkstmögliches Meßsignal bei minimaler Hintergrundverfleckung.

Proben mit spezifisch zytoplasmischer Reaktion gelten als KSP-positiv. In diesen Fällen sind gemäß Abschnitt B Nummer 3 weitere Tests durchzuführen.

2. Virusisolierung und -charakterisierung in Zellkulturen

- a) Die Virusisolierung wird aus Gewebeproben auf empfänglichen Pk15-Zellkulturen oder anderen gleichermaßen empfänglichen Zelllinien durchgeführt. Die Organsuspension aus einem verdächtigen Tier sollte bei einer Verdünnung von 1/10 inokuliert werden.
- b) Die Virusisolierung aus Blutproben, entnommen und bearbeitet gemäß Abschnitt A Nr. 2, erfolgt durch Inokulation von Zellkulturen mit einer Leukozythenfilm-Suspension, die auf das Originalblut-Volumen rekonstituiert wurde.
- c) Zum Nachweis von Virusantigen im Zytoplasma inokulierter Zellrasen sind die Zellkulturen mit markiertem polyklonalem Antiserum zu behandeln. Die Verfärbung sollte ab dem Zeitpunkt der Inokulation in Abständen von 24 bis 72 Stunden erfolgen.
- d) Positive Kulturen sind Differenzialdiagnoseverfahren gemäß Abschnitt B Nummer 3 zu unterziehen. Negative Ergebnisse nach der ersten Zellkulturpassage erfordern zur Virusisolierung unter Umständen eine zweite oder noch mehr Passagen.

3. Typendifferenzierung von KSP-Virusisolaten durch monoklonale Antikörper

- a) Duplikate von Kryostat-Gewebeschnitten oder Zellkulturen, die gemäß Abschnitt B Nummern 1 und 2 auf polyklonales Antiserum positiv reagieren, sind mit markierten monoklonalen Antikörpern weiter zu prüfen, um zwischen KSP-Virus und Bovine-Virusdiarrhö (BVD)/Border-Disease-Virus (Zitterkrankheit) (BD) zu differenzieren.
- b) Es sind nur monoklonale Antikörper zu verwenden, die vom Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für klassische Schweinepest nach umfassender Identifizierung amtlich empfohlen worden sind.

- c) Die monoklonalen Antikörper sind entsprechend folgenden Kriterien in vier Panele zu unterteilen:

Panel-Nummer	Reaktivität
1	alle Pestviren
2	alle KSP-Viren
3	KSP-Vakzinestämme
4	alle BVD/BD-Viren

Jedes Panel kann entweder aus einem einzigen monoklonalen Antikörper oder aus einer Mischung der elementaren monoklonalen Antikörper bestehen, sofern das Reaktivitätsspektrum den vorgenannten Kriterien entspricht.

- d) Die Auslegung der Reaktionsschemata läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Panel	1	2	3	4	Auslegung
	+	+	—	—	KSP-bestätigt
	+	+	+	—	KSP-Vakzinestamm
	+	—	—	+	BVD/BD-Virus
	+	—	—	—	
	+	+	—	+	Unklassifiziertes Virus, weitere Tests erforderlich
	+	+	+	+	
	—	—	—	—	

C. NACHWEIS VON ANTIKÖRPERN GEGEN DAS KSP-VIRUS

Der Nachweis von KSP-Virusantikörpern in Blutproben unterstützt die Schweinepestdiagnosen in Betrieben, die Schweine mit klinischen Krankheitssymptomen oder Schweine halten, die mit infizierten Schweinen in Berührung gekommen sind. Der Antikörpernachweis kann auch zu Überwachungszwecken oder für Erhebungen in Herden mit unbekanntem Gesundheitsstatus durchgeführt werden.

Die Proben sind nach einem anerkannten Testverfahren zu prüfen.

Folgende Verfahren sind anerkannt und mit entsprechenden positiven und negativen Serumkontrollen anzuwenden.

Die Virusstämme für serologische Testverfahren sind im Rahmen einer Sitzung der nationalen Schweinepestlaboratorien (NSPL) zu vereinbaren und werden auf Verlangen in den erforderlichen Mengen vom Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für klassische Schweinepest an die nationalen Laboratorien abgegeben.

Alle Testverfahren müssen in Anwendung von KSP-Referenzseren, die vom Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für klassische Schweinepest geliefert werden, nachweislich zufriedenstellende Ergebnisse erzielen.

1. Der Virusneutralisationstest

Dieser Test beruht auf der Bestimmung des Neutralisationstiter, bei dem noch 50 % der Kulturen keine Veränderungen zeigen. Die Kulturen werden nach einer festgelegten Inkubationszeit bei 37 °C mit Mischungen aus verdünntem Serum und einer gleichbleibenden Menge Virus inokuliert. Der Infektionserfolg manifestiert sich durch das Fehlen einer viralen Replikation, nachweisbar durch eine Immun-Enzym-Technik. Es sind entweder Neutralisations-Immunfluoreszenztests oder der neutralisierende Peroxydase-gebundene Antikörpertest (NPLA) anzuwenden. Ausführliche Protokolle werden auf Anfrage vom Gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für klassische Schweinepest übermittelt.

Für Reihenuntersuchungen werden die Seren zunächst im Verhältnis 1:10 verdünnt. Ist eine umfassende Titrierung erforderlich, zweifache Serumverdünnungen, ausgehend von 1:10, bereiten. Jede Verdünnung mit gleicher Menge Virussuspension, die 100 ($\pm 0.5 \log_{10}$) infektiöse Dosen (TCID₅₀) enthalten, mischen. Auf jeder Verdünnungsstufe mindestens zwei Kulturen verwenden. Nach angemessener Inkubationszeit sind die Zellkulturen fixiert, und das virale Antigen wird im Rahmen eines Antikörpermarkierungssystems nachgewiesen. Der Infektionserfolg manifestiert sich als Kehrwert der ersten Serumverdünnung, bei der die Hälfte der inokulierten Zellkulturen keine spezifische Markierung zeigt. Ein Endpunkt zwischen zwei Verdünnungsstufen wird geschätzt.

2. Der Enzymimmunoassay (ELISA)

Kompetitive, Blocking- und indirekte Assays können auf jeder geeigneten Trägersubstanz angewendet werden.

Es empfiehlt sich, daß Kreuzreaktionen mit BVD-Viren und sonstigen Pestviren minimiert werden. Das gewählte Testverfahren muß jedoch gewährleisten, daß alle KSP-Infektionen in sämtlichen Phasen der Immunantwort identifiziert werden.

Antigen:

Das Antigen sollte aus viralen Proteinen eines der empfohlenen KSP-Virusstämme gewonnen werden bzw. diesem entsprechen. Die zur Antigenherstellung verwendeten Zellen sollten frei von anderen Pestvirusinfektionen sein.

Antiseren:

Polyklonale Antiseren für kompetitive und Blocking-Assays sollten durch Infizierung von Schweinen oder Kaninchen mit einem der empfohlenen KSP-Virusstämme oder mit dem lapinisierten C-Stamm erzeugt werden. Monoklonale Antikörper sind gegen ein immunodominantes virales Protein des KSP-Virus gerichtet bzw. sollten diesem entsprechen. Für indirekte Assays sollte ein Anti-Schwein-Immunglobulin-Reagens verwendet werden, das sowohl Immunglobulin G (IGG) und Immunglobulin M (IGM) nachweist.

Der ELISA-Assay sollte empfindlich genug sein, daß alle im Neutralisationstest positiv reagierenden Seren, auch positiv reagierende Referenzseren des Gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für klassische Schweinepest, nachgewiesen werden können.

Der ELISA-Assay darf lediglich mit Serum oder Plasmaproben von einzelnen Schweinen angewandt werden.

Erweist sich das angewandte ELISA-Verfahren als nicht KSP-spezifisch, so sind positive Proben im Rahmen von Differentialtests gemäß Abschnitt E weiter zu untersuchen.

D. AUSWERTUNG DER LABORERGEBNISSE

1. Der Nachweis von KSP-Virus-Antigen in organischen Geweben oder Zellkulturen durch Virusisolierung in Gewebeproben nach dem Verfahren gemäß Abschnitt B Nummern 1, 2 und 3 ist Grundlage für die Seuchenbestätigung, außer im Falle einer Reaktion, die nachweislich auf Impfviren gemäß Abschnitt B Nummer 3 zurückzuführen ist. Der Nachweis von BVD/BD-Antigen gemäß Abschnitt B

Nummer 3 entkräftet den Verdacht auf klassische Schweinepest, sofern keine anderen Verdachtsgründe vorliegen. Bei ungewöhnlichen oder unerwarteten Ergebnissen der monoklonalen Typisierung gemäß Abschnitt B Nummer 3 gelten Pestivirus-Isolate als nicht klassifiziert, und der Ursprungsbestand gilt als seuchenverdächtig, bis weitere Testergebnisse vorliegen. Dazu sind unter Umständen die Viruscharakterisierung durch ein Referenzlaboratorium und serologische Untersuchungen des Ursprungsbestands erforderlich.

2. Sobald eine Antikörperreaktion gegen das KSP-Virus nachgewiesen ist, gilt der Ursprungsbestand als seuchenverdächtig.

- a) Um den antikörperbedingten Verdacht auf klassische Schweinepest gegebenenfalls zu entkräften, ist der Test gemäß Abschnitt E durchzuführen, um zwischen KSP-reaktiven Antikörpern, die unter Umständen durch andere Pestiviren induziert wurden, und solchen unterscheiden zu können, die auf das KSP-Virus selbst zurückzuführen sind. Alle Originalproben sind im Differentialverfahren erneut zu testen.

- b) Kann der Seuchenverdacht beim ersten Differentialtest nicht entkräftet werden, so ist nach frühestens 30 Tagen ein Wiederholungstest durchzuführen, um eine eventuelle Verbreitung des Erregers verfolgen zu können. Dazu werden Proben von den 20 ersten im Seuchenbetrieb identifizierten Tieren sowie von 25 % aller dazukommenden Tiere entnommen.

3. Auslegung serologischer Untersuchungsergebnisse

Ein Virusneutralisationstiter von $\geq 1:10$ einschließlich klinisch oder epizootologisch begründeter Seuchenverdacht gilt als Positivbefund. Ein Titer von $\geq 1:10$ ohne klinische oder epizootologische Indizien gilt als seuchenverdächtig und sollte im Wege der Differentialdiagnose überprüft werden.

Die gleichen Kriterien gelten für Schweine mit positivem ELISA-Befund.

F. SEROLOGISCHE VERFAHREN DER DIFFERENTIALDIAGNOSE (UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN KLASSISCHER SCHWEINEPEST UND ANDEREN PESTIVIREN)

1. Die Differentialdiagnose zur Abgrenzung der klassischen Schweinepest von anderen Pestivirus-Infektionen beruht auf Paralleluntersuchungen von Seren mit KSP- und BVD/BD-

Virusstämmen, unter Anwendung absolut vergleichbarer Verfahren.

Vorgenannte Virusstämme sollten amtlich zugelassen sein (siehe Abschnitt C). Um den KSP-Verdacht durch Antikörpernachweis zu entkräften, sind Blutproben durch comparative Endpunkt-Titrierungen auf neutralisierende Antikörper gegen das KSP-Virus und das BVD/BD-Virus zu untersuchen.

Im Rahmen des ELISA-Blocking-Tests kann ein Vergleich des Anteils der blockierenden Antikörper, die sich mit KSP- und BVD/BD-Antigenen binden, vorgenommen werden.

2. Die Ergebnisse komparativer serologischer Untersuchungen, bei denen KSP-Referenzstämme und andere Pestiviren verwendet werden, sind wie folgt auszuwerten:

- a) Ergeben die Vergleichstests, daß mehrere Schweine Antikörper gegen das KSP-Virus, jedoch keine Antikörper gegen andere Pestiviren aufweisen, so gilt das Testergebnis als KSP-positiv.

- b) Ergeben die Vergleichstests, daß die KSP-bezogenen Titer bei mehreren Schweinen den Titern für andere Pestiviren entsprechen oder diese überschreiten, so liegt Seuchenverdacht vor, der eine Differenzierung nach folgendem Schema erfordert:

— Schweine, bei denen der neutralisierende Titer gegen das KSP-Virus höher ist als der Titer gegen andere Pestiviren bzw. diesem entspricht, sind zu totieren. Das Gewebe dieser Tiere und, falls trachtig, ihre Feten, sind nach dem Verfahren gemäß Abschnitt B Nummer 1, 2 oder 3 auf KSP-Antigen oder KSP-Virus zu prüfen.

— Wird KSP-Virus-Antigen oder KSP-Virus nachgewiesen, so gilt die klassische Schweinepest als bestätigt.

— Wird im Rahmen der Untersuchung gemäß dem zweiten Gedankenstrich weder KSP-Antigen noch KSP-Virus nachgewiesen, so gilt der Betrieb als seuchenverdächtig, bis eine weitere Reihe Blutproben, die frühestens 22 Tage nach der ersten Untersuchung zu entnehmen sind, weiteren Vergleichstests unterzogen wurde.

— Ergeben diese Vergleichstests bei allen Tieren wesentlich (mindestens vierfach) höhere Titer gegen das BVD/BD-Virus als gegen das KSP-Virus, so gilt der Seuchenverdacht als entkräftet.

— Ergibt sich bei mehreren Tieren ein Titer gegen das KSP-Virus, der größer ist als der Titer gegen das BVD/BD-Virus oder diesem entspricht, so gilt das Ergebnis als KSP-positiv.

c) Läßt sich aufgrund der BVD/BD-Titerwerte klassische Schweinepest nicht ausschließen, so gilt der betreffende Betrieb als seuchenverdächtig, und entsprechende Tests sind frühestens 30 Tage später zu wiederholen.

F. DIFFERENTIALDIAGNOSE DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) läßt sich von der klassischen Schweinepest weder durch klinische noch durch Fleischuntersuchungen differenzieren, und bei der Differenzialdiagnose jeglichen akuten febril-hämorrhagischen Schweinesyndroms sollten beide Krankheiten berücksichtigt werden.

Zur Differenzierung der beiden Seuchen sind Laboruntersuchungen unerlässlich. Ein Positivbefund in einem ASP-freien Land sollte sich auf die Virusisolierung und Charakterisierung stützen.

Die Labordiagnose der Afrikanischen Schweinepest beruht im wesentlichen auf dem Nachweis des Virus, seines Antigens oder entsprechender Antikörper in Organen und Gewebeflüssigkeiten.

Ergeben mindestens zwei Tests von Probematerial ASP-verdächtiger Tiere oder von Untersuchungsmaterial aus Betrieben, in denen ASP-Kontakte stattgefunden haben, nicht aussagekräftige oder negative Ergebnisse, so ist aus diesem Betrieb und von Kontakttieren zusätzliches Untersuchungsmaterial zu entnehmen.

1. Nachweis des Virusantigens

Das Virusantigen wird durch direkte Immunofluoreszenz oder durch Anwendung sonstiger geeigneter Verfahren an dünnen Kryostat-Gewebe- oder -Organschnitten bzw. an Abstrichen oder Sedimenten aus Leukozytenkulturen nachgewiesen. Diese Methoden entsprechen den Verfahren für die klassische Schweinepest, außer daß ASP-spezifische Reagenzien verwendet werden.

2. Virusisolierung und -charakterisierung

a) Hämadsorptionsreaktion (HAD)

Getestet wird durch Inokulation der zubereiteten 10%igen Gewebesuspensionen oder des seuchenverdächtigen Schweines im Betrieb entnommenen Blutes in Schweineleukozyten-Primärkulturen oder durch Bereitung von Leukozytenkulturen aus Blut, das febrilen Schweinen, die im Labor inokuliert wurden, oder Schweinen im Haltungsbetrieb entnommen wurde. Die Hämadsorption ist die Eigenschaft infizierter Kulturzellen, große Mengen Schweineerythrozyten an ihrer Oberfläche zu absorbieren, und ist grundlegend für die ASP-Diagnose.

b) Schweineinokulation

Aliquoten einzelner 10%iger Gewebesuspensionen poolen und 2 ml intramuskulär in jeweils vier Schweine inokulieren: Zwei Schweine sollten gegen die klassische Schweinepest geimpft, zwei ungeimpft sein. Die Schweine sind bis zu 21 Tagen täglich auf einen Anstieg der Rektaltemperatur und das Einsetzen klinischer Symptome zu untersuchen. Tritt Fieber ein, so sind zur Bereitung von Leukozytenkulturen für den HAD-Test (Autorosette-Verfahren und Inokulation von Schweineleukozyten-Primärkulturen) Blutproben zu entnehmen. Treten keine klinischen Krankheitssymptome auf, so sollte nach der 21tägigen Beobachtungszeit Blut für den Antikörpernachweis entnommen werden.

3. Nachweis ASP-virusinduzierter Antikörper in Blutproben und Gewebeflüssigkeiten

Der Nachweis von Antikörpern in Serum- und Gewebeflüssigkeitsproben unterstützt die ASP-Diagnose in Betrieben mit Schweinen, die seuchenverdächtige klinische Symptome zeigen, sowie in Schweinen mit mutmaßlichem Kontakt zu ASP-infizierten Beständen. Der Antikörpernachweis dient auch der Überwachung bzw. Erhebung von Beständen mit unbekanntem Gesundheitsstatus.

Die Proben sind nach anerkannten Testverfahren zu prüfen.

Folgende Verfahren sind anerkannt und mit entsprechenden positiven und negativen Serumkontrollen anzuwenden:

- a) indirekter Immunofluoreszenz-Test (IIF),
- b) ELISA.“

12. Nach Anhang III werden folgende neue Anhänge angefügt:

„ANHANG IV

SEROLOGISCHE UNTERSUCHUNG (SCREENING) VON SCHWEINEN IN DER SCHUTZ- UND ÜBERWACHUNGSZONE ZUM NACHWEIS VON ANTIKÖRPERN GEGEN DAS KSP-VIRUS

Das serologische Untersuchungsprogramm berücksichtigt die Wege der Seuchenübertragung und die Haltungsform (d. h. Einzel- oder Gruppenhaltung).

1. Serologische Untersuchung von Schweinen in Gruppenhaltung

Eine Gruppe besteht aus zwei oder mehr Schweinen, die in direkter Berührung zueinander gehalten werden.

Probenahmeverfahren bei Gruppenhaltung

- bei 20 Schweinen oder weniger
 - 2 Schweine
(Besteht die Gruppe aus einer Sau mit Ferkeln, so werden die Proben nur bei der Sau entnommen);
- bei über 20 Schweinen
 - 2 Schweine + 5 % des Restbestands.

Die Probenahme erfaßt alle Gruppen.

2. Serologische Untersuchung von Schweinen in Einzelhaltung; dazu gehören auch Schweine, die nebeneinander gehalten werden, ohne einander direkt zu berühren, z. B. Sauen in Anbindehaltung

Probenahmeverfahren

Anzahl Schweine	Testschweine
weniger als 20	alle
20 bis 100	20 + 20 % des Restbestands
über 100	20 + 10 % des Restbestands, jedoch mindestens 36 Tiere.

ANHANG V

VERFAHREN ZUR REINIGUNG UND DESINFektion VON SEUCHENBETRIEBEN

I. Grobreinigung und Vordesinfektion

- a) Sobald die Schweinekörper zur unschädlichen Beseitigung entfernt worden sind, sind die

Stallungen und sonstigen Gebäudeteile, Höfe usw., die während der Tötung oder der Tierkörperuntersuchung kontaminiert worden sind, im Sprühverfahren mit den gemäß Artikel 10 zugelassenen Mitteln zu desinfizieren.

- b) Bei der Tötung oder bei der Tierkörperuntersuchung anfallende Gewebe- bzw. Blutreste sowie grobe Verschmutzungen in Gebäuden, Höfen, auf Gegenständen usw. sind sorgfältig zu entfernen und mit den Tierkörpern zu beseitigen.
- c) Das verwendete Desinfektionsmittel muß mindestens 24 Stunden auf den behandelten Flächen einwirken.

II. Feinreinigung und Schlußdesinfektion

- a) Alle Flächen sind mit einem fettlösenden Mittel von Fettresten und Schmutz zu befreien und mit kaltem Wasser abzuspielen.
- b) Nach dem Abspülen mit kaltem Wasser gemäß Buchstabe a) sind die Flächen erneut mit Desinfektionsmittel einzusprühen.
- c) Nach sieben Tagen Einwirkungszeit sind die behandelten Flächen erneut zu entfetten, mit kaltem Wasser abzuspielen, mit Desinfektionsmittel einzusprühen und noch einmal mit kaltem Wasser abzuspielen.
- d) Dung und infektiöse Einstreu sind zur Selbst-erhitzung zu stapeln, mit Desinfektionsmittel zu besprühen und 42 Tage ruhenzulassen. Flüssigmist sollte nach der letzten Zufuhr infizierten Materials in der Regel 42 Tage stehenbleiben. Diese Frist kann verlängert werden, wenn der Flüssigmist stark kontaminiert ist.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1991 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1095/EWG und der Entscheidung 80/1096/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates^(*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/487/EWG^(*), enthält Vorschriften zur Befreiung und Freihaltung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets von klassischer Schweinepest.

Mit der Entscheidung 80/1096/EWG des Rates^(*), zuletzt geändert durch die Entscheidung 87/488/EWG^(*), wurden finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der klassischen Schweinepest eingeführt.

Dank der Tilgungsmaßnahmen wurde der Gesundheitsstatus des gemeinschaftlichen Schweinebestands nach und nach verbessert, und bestimmte Gebiete (Regionen

bzw. Mitgliedstaaten) konnten als amtlich schweinepestfrei oder als schweinepestfrei anerkannt werden.

Das Ziel der Freihaltung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets von klassischer Schweinepest wurde großflächig erreicht. Es ist daher angezeigt, die Richtlinie 80/1095/EWG und die Entscheidung 80/1096/EWG zu ändern, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 80/1095/EWG wird der Termin des 1. Juli 1993 durch den Termin des 1. Januar 1992 ersetzt.

Artikel 2

Dem Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 80/1096/EWG wird folgender Satz angefügt: „Die Beteiligung der Gemeinschaft wird jedoch auf die vor dem 1. Januar 1992 getroffenen Maßnahmen beschränkt.“

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

(*) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.

(*) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.

(*) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 26.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 80/215/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 91/13/EWG⁽²⁾, enthält insbesondere Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Schweinen hinsichtlich der klassischen Schweinepest.

Gleichmaßen regelt die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG⁽⁴⁾, den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Schweinefleisch unter dem Aspekt der klassischen Schweinepest.

Desweiteren regelt die Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG, welche Anforderungen hinsichtlich der klassischen Schweinepest im innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen zu erfüllen sind.

Dank der Tilgungsmaßnahmen wurde der Gesundheitsstatus des gemeinschaftlichen Schweinebestands nach und nach verbessert.

Das Ziel der Freihaltung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets von klassischer Schweinepest wurde großflächig erreicht. Demnach ist es angezeigt, die Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 80/215/EWG zu ändern, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang erscheint es zweckmäßig, die in Artikel 4b der Richtlinie 64/432/EWG und in Artikel 13b der Richtlinie 72/461/EWG gegebenen Garantien nicht auszudehnen und die Maßnahmen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 80/215/EWG auszusetzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2

- a) wird das Wort „Schweinepest“ in der zweiten Zeile von Ziffern i) und ii) gestrichen;
- b) werden die Buchstaben p), q) und r) gestrichen.

2. In Artikel 3

- a) wird im Eingangssatz von Absatz 2 Buchstabe b) das Wort „Schweinepest“ gestrichen;
- b) werden die Worte „Schweinepest oder“ in Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) gestrichen;
- c) wird in Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii) gestrichen;
- d) wird das Wort „Schweinepest“ in Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer ii) gestrichen;
- e) erhält Absatz 4 erster Satz folgende Fassung:

„Zucht- und Nutzschweine müssen ferner aus brucellosefreien Beständen stammen.“

3. Artikel 4b erhält folgende Fassung:

„Artikel 4b

Über die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der klassischen Schweinepest hinaus

(¹) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

(²) ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1991, S. 26.

(³) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

(⁴) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

(⁵) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 4.

gewährleisten die einzelnen Mitgliedstaaten, daß Schweine, die aus ihrem Hoheitsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, nicht aus einem Betrieb oder einem Gebiet stammen, in dem gemäß der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾ Sperrmaßnahmen aufgrund der klassischen Schweinepest verhängt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.“

4. In Anhang F wird Muster III Ziffer V Buchstabe c) gestrichen. Die Buchstaben d), e), f) und g) werden entsprechend c), d), e) und f).

Artikel 2

Die Richtlinie 72/461/EWG wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

- „e) Das Fleisch unterliegt keinen tiergesundheitlichen Beschränkungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Ja-

nuar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.“

Artikel 3

Artikel 10 der Richtlinie 80/215/EWG wird gestrichen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1992 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch und von Fleischerzeugnissen aus Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 72/462/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/69/EWG ⁽²⁾, enthält insbesondere die Anforderungen, die hinsichtlich der klassischen Schweinepest bei der Einfuhr von lebenden Schweinen, von frischem Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen aus Drittländern zu erfüllen sind.

Angesichts der verbesserten Schweinepestsituation in der Gemeinschaft und infolge der Aussetzung der systematischen Impfung gegen diese Seuche sind die Einfuhrvorschriften für lebende Schweine, frisches Schweinefleisch und Fleischerzeugnisse zu ändern —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 37.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 72/462/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 6 werden folgende neue Absätze angefügt:

„(4) Hinsichtlich der klassischen Schweinepest müssen die Schweine aus einem Drittland stammen,

— das seit mindestens zwölf Monaten frei von klassischer Schweinepest ist,

— in dem in den letzten zwölf Monaten nicht geimpft werden durfte,

— das seinerseits keine Schweine einführt, die in den zwölf Monaten vor der Einfuhr geimpft worden sind.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann nach dem Verfahren des Artikels 29 beschlossen werden, die Einfuhr von Schweinen zuzulassen, die aus einem bestimmten Landesteil eines gegebenen Drittlandes stammen, sofern die Impfung gegen die klassische Schweinepest im gesamten Hoheitsgebiet dieses Landes verboten ist und der betreffende Landesteil den Anforderungen gemäß Absatz 4 genügt.

(6) Bei Ausbruch der klassischen Schweinepest in einem Drittland, das die Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt, kann abweichend von diesem Absatz nach dem Verfahren des Artikels 29 beschlossen werden, die in Absatz 4 erster Gedankenstrich vorgesehene Zwölfmonatsfrist auf sechs Monate zu verkürzen,

a) falls in einem geographisch abgegrenzten Gebiet ein Seuchenherd oder eine epizootische Kette entsteht und

b) falls der Seuchenherd bzw. die Seuchenherde binnen drei Monaten und ohne Inanspruchnahme der Impfregelung eliminiert wurden.“

2. In Artikel 14 wird dem Absatz 2 folgender Buchstabe angefügt:

„c) seit mindestens zwölf Monaten keine klassische Schweinepest aufgetreten und keine Impfung gegen die klassische Schweinepest zugelassen ist und in denen in den letzten zwölf Monaten keine Schweine gegen die klassische Schweinepest geimpft worden sind.“

3. Dem Artikel 15 wird folgender Satz angefügt:

„Nach dem Verfahren des Artikels 29 kann beschlossen werden, von den Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe c) abzuweichen.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1992 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

19.12.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Situation der klassischen Schweinepest gemäß Artikel 4b Absatz 2 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1095/EWG und der Entscheidung 80/1096/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG, 72/461/EWG und 80/215/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch und von Fleisch-erzeugnissen aus Drittländern

KOM(91) 270 endg.; Ratsdok. 7924/91

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 von einer Stellungnahme zu der Vorlage abgesehen.